

VEREINBARUNG

Zwischen

vertreten durch

(nachfolgend Träger genannt)

und

der Marktgemeinde Schwanstetten

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Pfann

(nachfolgend Gemeinde genannt)

über den Betrieb der Kindertagesstätte

in Schwanstetten

1 Betriebsverpflichtung des Trägers

- 1.1 Der Träger verpflichtet sich, auf dem Grundstück Flur-Nr., Gemarkung auch weiterhin eine gemeinnützige Kindertagesstätte mit den Betriebsteilen: Kinderkrippe (Art 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG), Kindergarten (Art 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG) und Hort (Art 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) zu betreiben.
- 1.2 Der Träger stellt für den Betrieb der Kindertagesstätte das Grundstück, das Gebäude und die Einrichtung selbst.
- 1.3 Der Träger verpflichtet sich, die Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu führen.

- 1.4 Der Träger wird vorrangig die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstigen persönlichen Eigenschaften aufnehmen, soweit und solange dessen anerkannte Platzzahl reicht. Auf Art. 11 BayKiBiG wird hingewiesen.

Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können diese an Kinder von außerhalb der Sitzgemeinde vergeben werden.

2 Freiwillige Leistungen der Gemeinde

- 2.1 Die Gemeinde übernimmt neben dem gesetzlichen Förderanspruch nach Art. 18 BayKiBiG den ungedeckten Betriebsaufwand als freiwilligen Zuschuss. Die Berechnung des Betriebsaufwands richtet sich nach beiliegender Anlage.
- 2.2 Die Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwandes ist durch den Träger bis zum 31. Dezember des auf das betroffene Kindergartenjahr (= Haushaltsjahr) folgenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Die Auszahlung des ungedeckten Betriebsaufwandes erfolgt in einer Summe auf das Konto des Trägers. Für den Fall, dass vom Träger nicht jedes Jahr ein Antrag gestellt wird, sind bei einer Antragstellung die Betriebskostenabrechnungen der letzten 5 Jahre mit vorzulegen (siehe Ziff. 3.6).

3. Voraussetzungen für freiwillige Leistungen

- 3.1 In Anbetracht der in Ziffer 2 zugesicherten freiwilligen Leistungen zum Betrieb der Kindertagesstätte verpflichtet sich der Träger:
- 3.1.1 den jährlichen Haushalts bzw. Wirtschaftsplan (einschließlich der Festsetzung der Elternbeiträge und des Stellenplans) nach Beschluss und einer etwaigen Genehmigung durch eine Fachaufsicht der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen,

- 3.1.2 die Gemeinde unverzüglich über während des Haushaltsjahres anfallende außerplanmäßige Ausgaben zu unterrichten.
- 3.1.3 die Öffnungszeiten der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.

- 3.2 Voraussetzung der freiwilligen Förderung ist eine pädagogische Leistung des Trägers, die grundsätzlich zwischen dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von **1 : 10** und dem Mindestanstellungsschlüssel von **1 : 11** liegen sollte (§ 17 Abs. 1 AV-BayKiBiG). Unterschreitungen sind im Einzelfall zu begründen und werden bis zu 20 % anerkannt.

- 3.3 Eine durch die Überschreitung des Mindestanstellungsschlüssels von **1 : 11** bedingte Minderung der staatlichen Förderung erhöht nicht den ungedeckten Betriebsaufwand nach Ziffer 2.

- 3.4 Liegen die Elternbeiträge um mehr als **20 %** unter denen vergleichbarer Einrichtungen in der Gemeinde, so gehören die dadurch bedingten Einnahmeausfälle nicht zum ungedeckten Betriebsaufwand. Sind keine vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von Satz 1 vorhanden, sind die Empfehlungen der Gemeinde zu beachten.

- 3.5 Einnahmeausfälle aufgrund nicht geleisteter staatlicher Zuschüsse durch eine förder-schädliche Gebührenstaffelung seitens des Trägers gehören nicht zum ungedeckten Betriebsaufwand bzw. erhöhen diesen nicht. Ausgenommen sind Einnahmeausfälle, die durch Elternverhalten und nachweislich nicht durch den Träger verursacht wurden.

- 3.6 Mehreinnahmen bleiben zur Deckung von Defiziten für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ab dem Abschluss dieser Vereinbarung zweckgebunden erhalten.

4. Rechnungsprüfung

Diese Vereinbarung unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO). Die örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinde haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Trägers einzusehen.

5. Inkrafttreten, Beendigung

- 5.1 Die Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Nach Ablauf von 5 Jahren kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gelöst werden.
- 5.3 Ungeachtet von Ziffer 6.2 kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien jeweils ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht erfüllt oder einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht länger zugemutet werden kann.
- 5.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

6. Salvatorische Klausel

6.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

6.2 Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Schwanstetten, den

Schwanstetten, den

.....
Robert Pfann
Erster Bürgermeister

.....

Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb einer Kindertagesstätte

Berechnung des Betriebsaufwandes

Der Betriebsaufwand ergibt sich durch die Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Kindertagesstätte.

1. Ausgaben:

1.1 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören die Personalkosten nach 1.2 und die aufgeführten Sachkosten nach 1.3.

1.2 Personalkosten

Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers der Einrichtung für die Vergütung des Personals nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils, der Fortbildungskosten sowie sonstiger Aufwendungen für das Personal, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Kindertagesstätte nötig sind.

Bei krankheitsbedingten Ausfällen des pädagogischen Personals kann nach zwei Wochen eine Krankheitsvertretung eingestellt werden, deren Personalkosten dem ungedeckten Betriebsaufwand zugerechnet werden (Ziffer 3.2 und 3.3 der Vereinbarung ist zu beachten).

1.3 Sachkosten

- (1) Sachkosten sind insbesondere:
 - a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
 - b) Heizungskosten,
 - c) Gebäude- und Sachversicherungen,
 - d) Wasser, Energie, Kommunikation und öffentliche Abgaben,
 - e) Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
 - f) Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
 - g) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
 - h) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
 - i) Kosten für die Verpflegung,
 - j) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
 - k) Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten/anlagen,
 - l) notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
 - m) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich Beiträge an Organisationen und Verbände,
 - n) Zinsaufwendungen.

- (2) Miete oder Pacht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a und b bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete sind Sachkosten. Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b bis e bleiben unberücksichtigt soweit sie in der Kaltmiete enthalten sind.
- (3) Erhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstücks, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.

2. Einnahmen

Einnahmen sind insbesondere:

- a) Betriebskostenförderung,
- b) Sonstige Zuschüsse,
- c) Elternbeiträge,
- d) Spielgeld,
- e) Einnahmen aus Verkauf von Speisen und Getränken (Mittagessen, Teegeld usw.),
- f) Spenden,
- g) Einnahmen aus Aktionen und Projekten (Basar, Tombola, Feste usw.),
- h) Zinserträge,
- i) sonstige Einnahmen.